

# Kooperationsvereinbarung

Zwischen

dem OK-Live Ensemble und Jugendkunstschule Barleben – Wolmirstedt e.V.  
Schloßdomäne 2  
39326 Wolmirstedt

nachfolgend Verein genannt

und

der Gemeinde Barleben  
Ernst-Thälmann-Straße 22  
39179 Barleben

nachfolgend Gemeinde genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in Wolmirstedt. Er ist gemeinnütziger Träger der offenen Jugendarbeit und steht somit neben seinen Mitgliedern allen interessierten Kindern und Jugendlichen offen. Die Angebote sind im Bereich Kunst und Kultur bis hin zur Artistik angesiedelt. Mit seinem Ensemble wirkt der Verein weit über die Landesgrenzen hinaus und beteiligt sich an Projekten des Internationalen Jugendaustauschs. Der Verein finanziert seine Arbeit hauptsächlich aus Projektförderung, Sponsoring und Mitgliedsbeiträgen.

## I. Zielstellung

Zur Sicherstellung längerfristiger finanzieller Verpflichtungen des Vereins, insbesondere der Personalkosten für hauptamtliche Mitarbeiter und einen Ausbildungsplatz sowie sonstige Geschäftskosten benötigt der Verein längerfristig gesicherte Einnahmen. Mit dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Gemeinde Barleben soll die Förderung der Gemeinde auf Grundlage einer längerfristigen vertraglichen Regelung an Stelle einer Förderung entsprechend der gemeindlichen Förderrichtlinien erfolgen.

## II. Pflichten des Vereins

1. Der Verein als ein Träger der offenen Jugendarbeit bietet in der Gemeinde auf der Grundlage seines Kultur- und Bildungsauftrages bedarfsgerechte Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche im Alter von 5 bis 18 Jahren an. Hierzu wird mit der Gemeinde ein jährlicher Arbeits- und Veranstaltungsplan abgestimmt.
2. Der Verein unterstützt die Gemeinde bei der Pflege von nationalen und internationalen Partnerschaften insbesondere beim Austausch von Sportlern und Jugendlichen und der Organisation von Sport- und Kulturveranstaltungen in diesem Rahmen.

3. Der Verein unterstützt die Gemeinde bei Veranstaltungen und Aktionen zur Verbesserung des Image und des Bekanntheitsgrades der Gemeinde Barleben und der Region Magdeburg/Mitteldeutschland.
4. Der Verein wirkt beim Ausbau und der Verbesserung der Beziehungen zwischen der Landeshauptstadt und dem Umland mit.
5. Der Verein unterstützt die Gemeinde bei der Umsetzung des Wirtschaftsförderungskonzeptes insbesondere durch Nutzung persönlicher Kontakte sowie der Weitergabe von Informationen und Mitwirkung bei themenbezogenen Aktionen.
6. Der Verein unterstützt die Gemeinde bei der Bewerbung des gewerblichen Standortpotenzials Barleben auf nationalen wie internationalen Veranstaltungen.
7. Der Verein verpflichtet sich, seine Kosten vorrangig durch Mitgliedsbeiträge, Projektförderungen des Landkreises, des Landes Sachsen-Anhalt, der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Gemeinschaft und privatem Sponsoring zu decken. Der Verein übergibt der Gemeinde zum Nachweis seiner Bemühungen hierzu unaufgefordert Kopien der Förderanträge und des jährlich darzustellenden Sponsoringkonzeptes.
8. Der Verein übergibt der Gemeinde weiterhin unaufgefordert jährlich spätestens bis zum 15. September den geprüften Jahresabschluss des Vorjahres und bis zum 15. November den Wirtschaftsplan des Folgejahres.

### **III. Pflichten der Gemeinde**

1. Die Gemeinde unterstützt den Verein bei der Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Ziele, und Projekte sowie der Sponsorengewinnung.
2. Die Gemeinde unterstützt den Verein bei der Erfüllung seiner vorgenannten vertraglichen Pflichten im Rahmen der Förderung von Kultur und Sport sowie der kommunalen Wirtschaftsförderung mit einer jährlichen Zuwendung bis zu 50.000 € und nur so weit die Einnahmen des Vereins gemäß II Nr. 7 nicht ausreichen den Bedarf zu decken. Die Verwendung der Mittel dient ausschließlich der Finanzierung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins.
3. Die Gemeinde wird die Zahlungen in vierteljährlichen Abschlagszahlungen in Höhe von 10.000 € jeweils zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 10.000€ zum 15. Oktober im Voraus leisten. Die Höhe des jährlichen Zuschusses wird nach Ablauf des Kalenderjahres nach Vorlage des vorläufigen Jahresabschlusses durch schriftlichen Bescheid festgestellt. Der Zuschuss der Gemeinde soll das Jahresergebnis ohne Berücksichtigung der Zuwendung aus diesem Vertrag nicht übersteigen. Die sich aus den kumulativen Abschlagszahlungen ergebende Über- oder Unterdeckung wird im Folgejahr ausgeglichen
4. Die Gemeinde Barleben stellt dem Verein die Sporthalle Ebendorf sowie die Dorfgemeinschaftshäuser in Ebendorf und Meitzendorf auf der Grundlage der Benutzungsordnung und eines halbjährlich abzustimmenden Belegungsplanes für Trainings und Veranstaltungszwecke zur Verfügung.

#### IV. Schlussbestimmungen / Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am 1. Januar 2006 und wird für die Dauer von zwei Jahren geschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
2. Mit diesem Vertrag sind sämtliche Förderungen und Zuwendungen zwischen Gemeinde und Verein abschließend geregelt. Die vertragsschließenden Parteien sind sich darüber einig, dass der Verein somit keine Ansprüche auf Förderung nach allgemeinen Förderrichtlinien der Gemeinde geltend machen wird.
3. Eine außerordentliche Kündigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder in anderer Weise gröblich gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag oder gesetzliche Pflichten verstößt.

#### V. Salvatorische Klausel

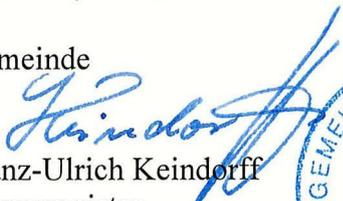
Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Die Beteiligten sind sich einig, dass die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen ist, die dem tatsächlich gewollten Zweck entspricht.

#### VI. Wirksamkeit

Diese Vereinbarung wird wirksam nach ihrer Unterzeichnung mit der Genehmigung durch den Hauptausschuss der Gemeinde Barleben.

Barleben, den 15.12.2005

Gemeinde

  
Franz-Ulrich Keindorff  
Bürgermeister

Gemeinde Barleben  
Der Bürgermeister  
Ernst-Thälmann-Straße 22  
39179 Barleben

Tel.: 039203/565-0 · Fax: 039203/565-2801

Barleben, den 15.12.05

Verein

  
Kurt Prilloff  
Vorstand



15.12.05

# 1. Ergänzungsvereinbarung

Zwischen  
**der Gemeinde Barleben**  
**E.- Thälmann- Straße 22**  
**39179 Barleben,**

vertreten durch den Bürgermeister  
**Herrn Franz-Ulrich Keindorff**

nachfolgend Gemeinde genannt

und dem Verein  
**OK-Live Ensemble und**  
**Jugendkunstschule Barleben-Wolmirstedt e.V.**

vertreten durch den Vorsitzenden  
**Frau Rebecca Schulz**

nachfolgend Verein genannt.

## **Präambel**

Der Verein hat zur Förderung des Vereins am 15.12.2005 einen Kooperationsvertrag mit der Gemeinde abgeschlossen. Dieser dient, neben der Regelung der kooperativen Zusammenarbeit, zur Deckung der Personal- und Geschäftskosten, die im Zug der offenen Jugendarbeit und im Bereich Kunst, Kultur und Artistik anfallen. Es wurde ursprünglich eine jährliche Zuwendungen in Höhe von bis zu 50.000,00 € gewährt. Die Summe der Gesamtkosten muss nun verringert werden. Gemäß BV-0006/2015 reduziert sich die jährliche Zuwendung der Gemeinde auf maximal 30.000,00 €.

## **§ 1 Pflichten der Gemeinde**

Die Gemeinde unterstützt den Verein bei der Erfüllung seine vertraglichen Pflichten im Rahmen der Förderung von Kultur und Sport sowie der kommunalen Wirtschaftsförderung mit einer jährlichen Zuwendung bis zu 30.000,00 € und nur so weit die Einnahmen gemäß II Nr. 7 des Kooperationsvertrages nicht ausreichen den Bedarf zu decken. Die Verwendung der Mittel dient ausschließlich der Finanzierung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins.

## § 2 Schlussbestimmungen

### 1. Vertragslaufzeit

Der Vertrag gilt für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2016. Über eine Verlängerung entscheidet die Gemeinde auf Antrag des Vereins. Der Antrag ist bis zum Ende des 3. Quartals des letzten Vertragsjahres an die Gemeinde Barleben zu richten. Die Fortführung des Vertrags um jeweils ein weiteres Jahr hängt maßgeblich von der durchzuführenden Evaluierung ab. Die Evaluierung hat jeweils in den letzten 3 Monaten des Vertragszeitraumes zu erfolgen.

### 2. Außerordentliche Kündigung

Der bestehende Vertrag wird in seinem Inhalt nicht berührt, bis auf ein Sonderkündigungsrecht für die Gemeinde Barleben für den Fall, dass die Kommunalaufsicht weitergehende Kürzungen für geboten hält.

## § 3 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Die Beteiligten sind sich einig, dass die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen ist, die dem tatsächlich gewollten Zweck entspricht.

## § 4 Wirksamkeit

Diese Vereinbarung wird wirksam nach ihrer Unterzeichnung mit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde Barleben.

Barleben, 06.03.2015



\_\_\_\_\_  
Franz-Ulrich Keindorff  
Bürgermeister Gem. Barleben



\_\_\_\_\_  
Rebecca Schulz  
OK-Live Ensemble und  
Jugendkunstschule  
Barleben-Wolmirstedt e.V.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat mit Beschluss- Nr. BV-0006/2015 ratifiziert.

## 2. Ergänzungsvereinbarung

zwischen  
**der Gemeinde Barleben**  
**Ernst-Thälmann-Str. 22**  
**39179 Barleben**

vertreten durch den Bürgermeister  
**Herrn Franz-Ulrich Keindorff**

nachfolgend „Gemeinde“ genannt

und dem Verein  
**OK-Live Ensemble und**  
**Jugendkunstschule Barleben-Wolmirstedt e. V.**

vertreten durch die Vorsitzende  
**Frau Manuela Brasch**  
nachfolgend „Verein“ genannt.

### **Präambel**

Der Verein hat zur Förderung des Vereins am 15.12.2005 einen Kooperationsvertrag mit der Gemeinde abgeschlossen. Dieser dient, neben der Regelung der kooperativen Zusammenarbeit, zur Deckung der Personal- und Geschäftskosten, die im Zuge der offenen Jugendarbeit und im Bereich Kunst, Kultur und Artistik anfallen. Gemäß BV-0103/2016 reduziert sich die jährliche Zahlung ab 01.01.2017 auf 15.000,00 €.

### **§ 1 Pflichten der Gemeinde**

Die Gemeinde unterstützt den Verein bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Rahmen der Förderung von Kultur und Sport mit einer jährlichen Zuwendung bis zu 15.000,00 € und nur so weit die Einnahmen nicht ausreichen, den Bedarf zu decken. Die Verwendung der Mittel dient ausschließlich der Finanzierung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins.

### **§ 2 Schlussbestimmungen**

#### 1. Vertragslaufzeit

Der Vertrag gilt für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2018. Über eine Verlängerung entscheidet die Gemeinde auf Antrag des Vereins. Der Antrag ist bis zum Ende des 3. Quartals des letzten Vertragsjahres an die Gemeinde Barleben zu richten. Die Fortführung des Vertrages hängt maßgeblich von der durchzuführenden Evaluierung ab. Die Evaluierung hat jeweils in den letzten 3 Monaten des Vertragszeitraumes zu erfolgen.

2. Außerordentliche Kündigung

Der bestehende Vertrag wird in seinem Inhalt nicht berührt, bis auf ein Sonderkündigungsrecht für die Gemeinde Barleben für den Fall, dass die Kommunalaufsicht weitergehende Kürzungen für geboten hält.

### § 3 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Die Beteiligten sind sich einig, dass die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen ist, die dem tatsächlichen gewollten Zweck entspricht.

### § 4 Wirksamkeit

Diese Vereinbarung wird wirksam nach ihrer Unterzeichnung mit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde Barleben.

Barleben, 25.04.2018

Ort, Datum



Franz-Ulrich Keindorff  
Bürgermeister Gemeinde Barleben



Manuela Brasch  
OK-Live Ensemble und  
Jugendkunstschule  
Barleben-Wolmirstedt e.V.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat mit Beschluss-Nr. BV 0103/2016 ratifiziert.

# 3. Ergänzungsvereinbarung

Zwischen  
**der Gemeinde Barleben**  
**E.- Thälmann- Straße 22**  
**39179 Barleben,**

vertreten durch den Bürgermeister  
**Herrn Frank Nase**

nachfolgend Gemeinde genannt

und dem Verein  
**OK-Live Ensemble und**  
**Jugendkunstschule Barleben-Wolmirstedt e.V.**

vertreten durch den Vorsitzenden  
**Herrn Kurt Prilloff**

nachfolgend Verein genannt.

## **Präambel**

Der Verein hat zur Förderung des Vereins am 15.12.2005 einen Kooperationsvertrag mit der Gemeinde abgeschlossen. Dieser dient, neben der Regelung der kooperativen Zusammenarbeit, zur Deckung der Personal- und Geschäftskosten, die im Zug der offenen Jugendarbeit und im Bereich Kunst, Kultur und Artistik anfallen. Es wurde ursprünglich eine jährliche Zuwendungen in Höhe von bis zu 50.000,00 € gewährt. Die Summe der Gesamtkosten muss nun verringert werden. Gemäß BV-0115/2018 reduziert sich die jährliche Zuwendung der Gemeinde auf 5.000,00 €. In Abhängigkeit vom Beschluss der Stadt Wolmirstedt können weitere 5.000,00 € ausgezahlt werden.

## **§ 1 Pflichten der Gemeinde**

Die Gemeinde unterstützt den Verein bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Rahmen der Förderung von Kultur und Sport sowie der kommunalen Wirtschaftsförderung mit einer jährlichen Zuwendung von 5.000,00 €. In Anhängigkeit vom Beschluss der Stadt Wolmirstedt können weitere 5.000,00 € gezahlt werden. Die Gesamtsumme beschränkt sich dabei auf 10.000,00 €. Die Zahlung erfolgt nur so weit die Einnahmen gemäß II Nr. 7 des Kooperationsvertrages nicht ausreichen den Bedarf zu decken. Die Verwendung der Mittel dient ausschließlich der Finanzierung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins.

## § 2 Schlussbestimmungen

### 2.1. Vertragslaufzeit

Der Vertrag gilt für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2020. Über eine Verlängerung entscheidet die Gemeinde auf Antrag des Vereins. Der Antrag ist bis zum Ende des 3. Quartals des letzten Vertragsjahres an die Gemeinde Barleben zu richten. Die Fortführung des Vertrags um jeweils ein weiteres Jahr hängt maßgeblich von der durchzuführenden Evaluierung ab. Die Evaluierung hat jeweils in den letzten 3 Monaten des Vertragszeitraumes zu erfolgen.

### 2.2. Außerordentliche Kündigung

Der bestehende Vertrag wird in seinem Inhalt nicht berührt, bis auf ein Sonderkündigungsrecht für die Gemeinde Barleben für den Fall, dass die Kommunalaufsicht weitergehende Kürzungen für geboten hält.

## § 3 Salvatorische Klausel

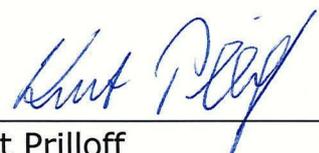
Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Die Beteiligten sind sich einig, dass die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen ist, die dem tatsächlich gewollten Zweck entspricht.

## § 4 Wirksamkeit

Diese Vereinbarung wird wirksam nach ihrer Unterzeichnung mit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde Barleben.

Barleben, 11. 02. 19

  
 Frank Nase  
 Bürgermeister Gem. Barleben

  
 Kurt Prilloff  
 OK-Live Ensemble und  
 Jugendkunstschule  
 Barleben-Wolmirstedt e.V.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat mit Beschluss- Nr. BV-0115/2018 ratifiziert.